Stadt Lünen

VERWALTUNGSVORLAGE VL-82/2020

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Stadtplanung	07.05.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	vorberatend	15.09.2020	4/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	08.10.2020	3/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Lärmaktionsplan der Stadt Lünen
hier: Beschluss des Lärmaktionsplans Stufe III

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Aus der Umsetzung des Lärmaktionsplans Stufe III resultiert ein finanzieller Aufwand. Die notwendigen konsumtiven Mittel für die weitere Prüfung der vorgeschlagenen Maßnahmen i.h.v. 10.000 Euro sind bereits Bestandteil der mittelfristigen Haushaltsplanung und werden im Haushalt 2021 im Produkt.Sachkonto 411500.543111 eingeplant.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Der Lärmaktionsplan Stufe III hat keine Auswirkungen auf den Bereich Inklusion.

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Die Maßnahmen des Lärmaktionsplans Stufe III haben im Wesentlichen keine negativen Auswirkungen auf das Klima.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen beschließt den vorgelegten Lärmaktionsplan Stufe III, mit der prioritären Maßnahme Tempo 30 und dem Hinweis auf die genauere Überprüfung bezüglich der Lkw-(Nacht)Fahrverbote in der Stufe IV der Lärmaktionsplanung, verbunden mit dem Auftrag die zur Umsetzung der erforderlichen Schritte umgehend einzuleiten.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Lärmaktionsplan der Stadt Lünen

Der Lärmaktionsplan (LAP) der Stufe III wurde im Entwurf bereits für die Öffentlichkeit ausgelegt und hat das Beteiligungsverfahren durchlaufen. Im Anschluss an die Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die eingegangenen Stellungnahmen bearbeitet und bei der Erarbeitung der Endfassung des LAP berücksichtigt. Der LAP Stufe III bezieht sich auf die durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) bereitgestellten Daten der Lärmkartierung 2017. Eine Fertigstellung des Lärmaktionsplans war bis zum Sommer 2018 gefordert, weswegen eine schnelle Bearbeitung notwendig ist.

Im LAP (s. Anlage Lärmaktionsplan Stufe III in der Anlage) wird auf Grundlage rechnerischer Analysen und umfassenderen Untersuchungen ein Maßnahmenkonzept erstellt, welches zur Verringerung der ermittelten Lärm-Hotspots beitragen soll. Die EU-Umgebungslärmrichtlinie zur Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung sieht eine Kartierung der Hauptverkehrsstraßen vor. Hierbei sind gemäß der Definition des § 47b BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) Bundesfern- und Landstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen im Jahr zu kartieren.

Dies ergibt selbstverständlich kein vollständiges Bild der Lärmbelastung durch Straßenverkehr im Lüner Stadtgebiet. Einige zum Teil stark lärmbelastete Straßen fließen nicht in die Untersuchung mit ein und können in der nächsten Stufe der Lärmaktionsplanung (Lärmaktionsplan Stufe IV ab 2023) berücksichtigt werden.

<u>Lärmaktionsplan Stufe III</u>

Im LAP Stufe III wurden zunächst Lärmpegelüberschreitungen mit Bevölkerungszahlen verschnitten und so sechs Belastungsschwerpunkte identifiziert. Gemäß Runderlass des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07. Februar 2008 sind Lärmaktionspläne ab Auslösepegeln von L_{den} 70 dB(A) (rechnerisch ermittelter Mittelungspegel für 24h) und L_{night} 60 dB(A) (rechnerisch ermittelter nächtlicher Mittelungspegel von 22:00 Uhr - 06:00 Uhr) aufzustellen. Der LAP Stufe III für Lünen geht über den geforderten Umfang hinaus und berücksichtigt auch darunter liegende Werte. Bei der Bestimmung der Belastungsschwerpunkte wurden Bereiche betrachtet, in denen die Lärmbelastung Pegelwerte von 65 dB(A) L_{den} und 55 dB(A) L_{night} überschreitet. Diese Lärmpegel wurden von der Lärmwirkungsforschung als gesundheitsrelevante Schwellenwerte ermittelt.

Für die ermittelten Belastungsschwerpunkte Königsheide (1), Münsterstraße (2a, 2b), Bebelstraße (3), Cappenberger Straße (4), Viktoriastraße (5) und Borker Straße (6) (s. Abbildungen in der Anlage) wurden verschiedene Einzelmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit überprüft.

Die Berechnungsergebnisse zeigen die Wirksamkeit einer Maßnahme jeweils anhand der Anzahl der entlasteten Anwohnerinnen und Anwohner. Die Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30, als kurzfristig umsetzbare Maßnahme, bewirkt zum Beispiel in vielen Bereichen sofort eine deutliche Lärmreduzierung. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass mit der Einführung von Tempo 30 Synergieeffekte, wie die steigende Verkehrssicherheit oder ein homogenerer Verkehrsfluss, hervorgerufen werden.
In Kombination mit weiteren Maßnahmen (z.B. Lkw-(Nacht)Fahrverboten) fallen die ermittelten Lärmminderungen noch deutlicher aus. Aufgrund der nachgewiesenen positiven Wirkung der untersuchten Maßnahmen wurden im Ergebnis Empfehlungen zur Umsetzung, der Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30, ausgesprochen.

<u>Beteiligungsverfahren</u>

Die Ergebnisse des Lärmaktionsplans wurden im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt am 25.06.2019 vorgestellt. Dieser Entwurf wurde unter der Maßgabe, auf die vom Gutachter für alle Hotspots vorgeschlagenen Maßnahmen der Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 zu verzichten, beschlossen und für die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange freigegeben.

Gemäß § 47d (3) BImSchG haben die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit bekommen, in einem Zeitraum von acht Wochen (15.07.2019 – 06.09.2020), Stellungnahmen zum Entwurf des LAP Stufe III abzugeben. Nach Auswertung und ausführlicher Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen, in Zusammenarbeit mit dem Gutachter, ist festzustellen, dass Tempo 30 als Maßnahme zur Reduzierung des Umgebungslärms von den Beteiligten (Bürgerinnen und Bürger, sowie Behörden) in großem Maß akzeptiert und teilweise explizit gefordert wird (s. Abwägungstabelle in der Anlage).

Für drei der Hotspots (Cappenberger Straße, Viktoriastraße und Borker Straße) wurde Tempo 30 als einzige Maßnahme zur Lärmreduzierung vorgeschlagen. Auch die erneute Prüfung seitens des Gutachters konnte für diese Hotspots keine wirksame, angemessene und verhältnismäßige Alternative zur Geschwindigkeitsreduzierung finden.

Nach sorgfältiger Abwägung und unter dem Aspekt der Verpflichtung einen rechtssicheren Lärmaktionsplan vorzulegen, sollte es daher bei dem vom Gutachter vorgeschlagenen Maßnahmenpaket einschließlich der Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 bleiben.

Im Rahmen der Beteiligung wurde von der IHK (Industrie- und Handelskammer zu Dortmund) angemerkt, dass die vorgeschlagene Maßnahme des Lkw-(Nacht)Fahrverbots auf der Königsheide wenig sinnvoll sei, da sich der anfallende Lkw-Verkehr lediglich verschieben würde. Dadurch wird möglicherweise eine Erhöhung des Umgebungslärms in anderen Teilbereichen des Stadtgebiets hervorgerufen. Aus diesem Grund soll die Wirksamkeit des Lkw-(Nacht)Fahrverbots in Stufe 4 des Lärmaktionsplans genauer und differenzierter betrachtet werden.

Auf der Bebelstraße zwischen Kleine Bebelstraße und Derner Straße sah der Gutachter die Möglichkeit im Rahmen von straßenbaulichen Maßnahmen lärmmindernden Asphalt aufzutragen. Da diese straßenbaulichen Maßnahmen jedoch schon durchgeplant und inzwischen umgesetzt sind, ist kein lärmmindernder Asphalt aufgetragen worden. Daraus ergibt sich, dass für die Bebelstraße ebenfalls nur noch die Maßnahme Tempo 30 in Betracht kommt.

Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie der Überarbeitung des zuvor vorgeschlagenen Maßnahmenpaketes, empfiehlt die Verwaltung, in Zusammenarbeit mit dem Gutachter, daher folgende Maßnahmen für die Belastungsschwerpunkte:

Straße/ Betroffener Bereich	**Abschnitt**	**Maßnahmen**
Königsheide	Waltroper Str. bis Am Brambusch	Tempo 30, Lkw-(Nacht)Fahrverbot
Münsterstraße Abschnitt a	Kurt-Schumacher-Str. bis Zwolle-Allee	Tempo 30, Lkw-(Nacht)Fahrverbot
Münsterstraße Abschnitt b	Zwolle-Allee bis Ortsausgang (Höhe Hausnummer 219)	Tempo 30
Bebelstraße	Gahmener Str. bis zum Kreisverkehr vor der Bahnunterführung	Tempo 30
Cappenberger Straße	Konrad-Adenauer-Straße bis Ortsausgang (Höhe der Straße Im Holt)	Tempo 30
Viktoriastraße	Konrad-Adenauer-Straße bis Kurt-Schumacher-Str.	Tempo 30
Borker Straße	Konrad-Adenauer-Straße bis Ortsausgang (Höhe Lortzingstr. 13)	Tempo 30

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass, nach der Überarbeitung des Maßnahmenkonzeptes, für fünf der betroffenen Bereiche (Münsterstraße Abschnitt a, Bebelstraße, Cappenberger Straße, Vikoriastraße und Borker Straße) lediglich ein Maßnahmenvorschlag in Frage kommt, welcher effektiv und verhältnismäßig ist. Dabei handelt es sich primär um die Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30; die geplanten Lkw-(Nacht)Fahrverbote sind kurzfristig nicht umsetzbar, da dazu differenziertere Betrachtungen und genauere Prüfungen notwendig sind.

Aufgrund dieser Erkenntnisse ergibt sich eine Priorisierung bezüglich der gewählten Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms. Da die Maßnahme der Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 kurzfristig umsetzbar ist und sofort eine große Wirkung erzielen kann, wird in der anschließenden Umsetzung der Fokus auf diese Maßnahme gelegt.

Langfristig und dementsprechend als potenzielle Maßnahmen der folgenden Lärmaktionspläne, zunächst des LAP der Stufe IV (fortlaufende Verwaltungsaufgabe im 5-Jahres-Turnus), sollen die Lkw-(Nacht)Fahrverbote in die Untersuchungen und Erarbeitungen der zukünftigen Maßnahmenkonzepte aufgenommen werden. Mit dieser zusätzlichen Maßnahme werden weitere Lärmreduzierungen in den einzelnen Hotspots erreicht. Hier können sich inhaltliche Verknüpfungen mit der laufenden Erarbeitung des Mobilitätskonzeptes ergeben.

Wird der Lärmaktionsplan nach § 47 BImSchG beschlossen, ohne dass für jeden Belastungsschwerpunkt wenigstens eine geeignete Maßnahme (Mindestanforderung nach Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm) zur Reduzierung des Umgebungslärms festgelegt wurde, gilt ein Lärmaktionsplan als nicht verfahrensordnungsgemäß aufgestellt und ist nicht rechtmäßig. Dies wird durch den Artikel 1 (1c) in Verbindung mit Artikel 8 (1 u. 2) Richtlinie 2002/49/EG deutlich.

Mit Beschluss des Rates kann die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen beginnen. Die Erarbeitung des Maßnahmenkonzeptes basiert bis zu diesem Zeitpunkt einheitlich auf den Lärmberechnungen nach VBUS (Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen).

Demnach handelt es sich bei den Maßnahmen des LAP Stufe III um Maßnahmenempfehlungen. Für die anschließende Umsetzung und die straßenverkehrsbehördliche Anordnung der Maßnahmen ist eine Lärmberechnung nach RLS 90 (Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen) als Grundlage zu verwenden, da in ihr die Maßstäbe der Richtlinie für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) berücksichtigt werden müssen und die Voraussetzungen für Verkehrsbeschränkungen nach §45 StVO bilden.

Der Beschluss des Rates bildet dementsprechend noch keine grundsätzliche Voraussetzung für die Anordnung der Straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen sondern die Grundlage für die weitere Berechnung nach RLS 90. Abhängig von der Höhe des Lärmpegels (berechnet nach RLS-90) sowie weitergehender Einzelfallprüfungen ist die jeweilige Maßnahme von der Straßenverkehrsbehörde anzuordnen.